

Q. N. 80^a, 40.

Ya
2665

Herr
Ober-Weiner-Calculator,
Heinrich Gottfried Kröber,



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be in a historical script.



LEGES

Einer
Unter gewissen Personen

Zu

D R L S D L S

Aufgerichteten

Brabe=
Gesellschaft.

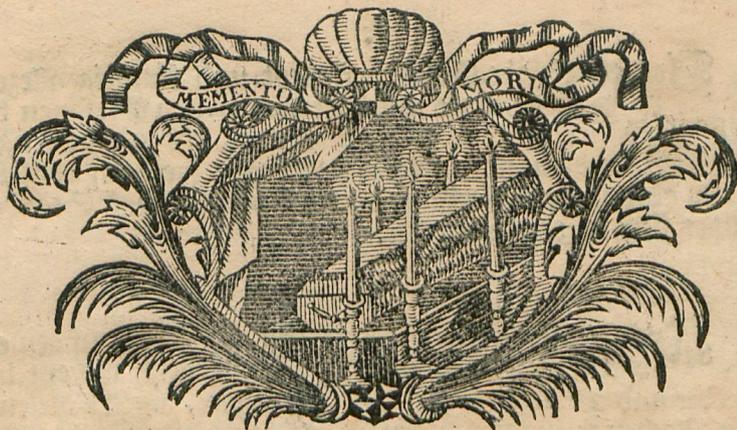
DASELBE

Gedruckt bey Johann Conrad Stöckeln, Königl. Hof-Buchdr.

ANNO M DCC XXXI.

11. 62





Nachdem es sowohl die Heil. Göttliche Schrift, als auch die Christliche Liebe, und menschliche Schuldigkeit erfordert, nicht allein vor die Sustentation der Seinigen, sondern auch vor ein ehrlich und reputirlich Begräbniß zu sorgen; So haben zu Ende unterschriebene 60. Personen, zu solcher guten Absicht eine gewisse Societät und Fiscum funeralem unter sich aufgerichtet, und zu dessen Ordnung, auch deren desto leichterem Begreiff- und Nach-Achtung, nachfolgende Articul und Leges darbey verfasst, als:

I.

Anzahl derer
Personen.
Und der Rang
gehbet nach
der Ein-
schreibung.

Soll die Grabe-Gesellschaft ietzt und künfftig allezeit in 60. so geist- als weltlichen honnetten Personen bestehen, und hierbey kein anderer Rang, als wie sie eingeschrieben, nacheinander folgen, beobachtet werden, obgleich dieser oder jener aufferdem, seines Characters und Standes halber, dem andern vorgehet.

II.

Derer Vor-
steherer Wahl
Zeit und Re-
creation.

Aus solchen 60. Membris werden alle Jahr auf den eigentlichen Tag Michaelis 3. Vorstehere, als ein Inspector und 2. Assesores per majora erwehlet, welche diejenige Sachen, so in schleunigen Fällen bey dieser Sterbe Gesellschaft sich ereignen, verabscheiden und erörtern sollen, woserne aber die Sache von besonderer Wichtigkeit wäre, und Verzug leidet, selbe bis zur nechsten Jahres-Zusammenkunft verschoben, und denen Votis derer sämtlichen Membrorum überlassen werden. Beträfe es aber ein Membrum, oder dessen Wittbe und Erben, so die Sache nicht so lange anstehen lassen wollten, soll die quæstionirte Sache, durch einen Umlauff, allen Membris zugeschicket, eines jeden Votum darunter geschriben, und nach der meisten Conformität decidiret werden, der streitige und succumbirende Part aber solchenfalls von jedem Thaler, als es betroffen, 2. Gr. als eine Gebühr, bezahlen, so der Inspector, Assesores und Registrator gleich zu theilen. Der Inspector bekömmt des Jahrs 1. Thlr. jeder Assessor aber 12. Gr. und müssen sonst mit allen andern Membris gleichen Beytrag thun. Sie können und mögen das folgende Jahr wiederum aufs neue, wie vor, auch verwechselt, der Inspector zum Assessor, und von diesen einer zum Inspector, eligiret werden, es ist aber keiner gehalten, darbey zu verbleiben. Hingegen

III. Da:

III.

Somit auch alles desto-ordentlicher und richtiger gehalten werden möge, macht die Societät unter sich einen Registratorem perpetuum aus, der über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führt, die Restanten und Expectanten aufzeichnet und anmeldet, die Straffen einfordert, die Todes-Fälle dem Inspectori und Assessoribus sofort avisiret, auch, nach dieser Ordre, allen Membris durch einen Umlauff notificiret, und von jedem den dießfalls contribuiren den Thaler einnimmt, die Auszahlung an des Defuncti Witte und Erben, auf die vom Inspectore signirte Quittung, verrichtet, und was sonst nöthig, dem Protocoll einverleibet, wofür er jährlich 2. Thlr. pro Labore, und 12. gl. zu Pappier und übriger Schreiberns-Nothdurfft, bekömmet, vor sich selbst aber auch, als ein Membrum Societatis, alles mit contribuiret, und dargegen gleiches Recht genießet. Es soll aber dieser Registrator, entweder ein geschwohrner Notarius seyn, oder a parte hierzu verpflichtet werden.

Des Registratoris Amt und Recreation.

IV.

Su Erspahrung der vielen Ausgaben des Bothen-Lohns wird jedesmahl der Umlauff von einem Membro zum andern, nach der Ordnung, wie sie eingeschrieben folgen, geschicket, und der letzte schafft es wieder zum Registrator, dieser aber zum Inspector, welcher hernach mit denen Herren Assessoribus communiciret, und daraus einen Schluß machet. Wann die Sache pressant, soll kein Membrum den Umlauff über 1. Stunde-lang bey sich behalten, sondern seine Meynung hinein unter dessen Rahmen schreiben, und zum folgenden schaffen; Wäre einer nicht zu Hause, käme auch den ganzen halben Tag nicht heim, soll dessen Ehe-Liebste es zum nachstehenden ungesäumt fortschicken; Wäre gar niemand, oder auch nur ein klein Kind, oder die Magd zugegen, soll es diesen wohl gesagt, aber dennoch das

Insinuation derer Notificationen.

Patent an folgenden gegeben, und dem Registratori gemeldet werden. Welcher uf die letzte den vorbeygegangenen es noch zuschicken soll.

V.

CONVENT,
wenn der ge-
halten wird.

Sird alle Jahr auf den Tag Michaelis eine Zusammenkunft in einem vorher allen notificirten Hause gehalten, worbey der Inspector, Assesores und Registrator, unausbleibend persönlich erscheinen, es sey denn, daß einem Gottes Gewalt oder Ehehaften abhielten, das er jedoch durch ein Membrum melden muß; die übrigen Membra, wo die, wegen vorkommender Berrichtung, nicht erscheinen können oder wollen, geben einem andern aus der Gesellschaft ihre Einlage, und was sonst nöthig, lassen sich auch gefallen, was von denen Anwesenden geschlossen wird. Die Zeit der Zusammenkunft währet von 3. Uhr Nachmittags bis Abends um 6. Uhr, wer langsamer kommt, verfällt in Straffe.

VI.

Collecte in die
Casse.

Straffe auf
beschobene
Saumfeellig-
keit.

Sowol bey jetzigem Anfange der Grabe-Gesellschaft, als hernach alle Jahr am ob-determinirten Michaelis-Tage, wird von jedem Membro 1. Thlr. eingelegt, und, so einer mit dieser Zahlung säumig ist, und selbige an solchem Tage vor 6. Uhr Abends nicht leistet, verfället er in 12. Gr. Straffe; findet er sich auf den folgenden 30. Sept. damit nicht ein, wird er um 1. Thlr. bestraffet; bleibt er eine Sächß. Frist zurück, giebt er 3. Thlr. Straffe, und entrichtet jedesmahl, nebst der Straffe, die schuldige Einlage; unterlässet er die Zahlung durchs ganze Jahr, wird den Seignen, nach dessen Tode, 10. Thlr. davor abgezogen, und er, nach Erlegung dessen, was dieses Jahr über ein ander Membrum ausgezahlt, in der Societät behalten. Wollte sich jemand der Straffe entziehen, oder aber erwiese sich einer 2. Jahr nacheinander säumig, so würde selbiger von der Gesellschaft

seilschaft ganz ausgeschlossen, ohne daß er oder die Seinigen etwas heraus bekommen. Und findet hierunter ganz keine Entschuldigung statt.

VII.

Bei eräugneten Todes-Fall eines Membri wird von jedem Membro 1. Thlr. sofort, nach der erhaltenen Notification an den Registratorem Societatis, gegen Dedirung in sein darzu habendes Büchlein, ausgezahlt, bey Straffe 6. Groschen; Geschähe den andern Tag nach der bekommenen Notification die Bezahlung noch nicht, so kämen noch 6. Groschen Straffe darzu, und ferner so vielmahl 6. Gr. als er Tage damit zurücke bleibt; Und hat zu dem Ende jedes Membrum den Tag und die Stunde, wenn ers bekommen, und dem andern wiederum zugesendet, bey seinem Nahmen zu notiren, und wird hier, mit dessen Fortschaffung, wie Art. IV. vorgeschrieben, gehalten. Gestalt diese Einlage des Defuncti Wittwe und Erben längstens den andern Tag nach des Membri Absterben empfangen soll. An des abgangenen Membri Statt zahlt der eintretende Expectant diesen Thaler, damit die Erben die vollen 60. Thaler bekommen. Hierbey aber ist noch zu observiren, daß, so ein Membrum, so noch nicht völlig 4. Jahr ad Cassam eingesteuert, verstorbe, dessen Erben die Helffte, nemlich 30. Thlr. Collecte, und die Einlage duppelt wieder bekommen.

Collecte bey Absterben derer Membrorum.

Straffe auf beschene Verzögerung.

VIII.

Sollen auch eines verstorbenen Membri hinterlassene Wittbe und Erben aus der Cassa Filci vor obigen jährlich am Michaelis-Tage eingelegten Thaler diese beschene Einlage duppelt wieder bekommen: z. E. es stirbt einer im ersten Jahre, da er nur 1. Thlr. Einlage gethan, so bekommen dessen Erben davor 2. Thlr. hätte er aber 10. Jahr die Einlage prästiret, und also 10. Thlr. zur Cassa eingelegt, so erhalten die Erben davor 20. Thlr. und so mehr

Was vor derer Verstorbenen Einlage aus der Cassa gezahlt wird.

mehr oder weniger, nach denen dabey gewesenem vielen Jahren. Dieses Geld aber ist nicht eher zu erhalten, als an dem nach des Defuncti Tode nächst-folgenden Quartale, es sey nun Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten, weil diese Einlage stets auf Interesse ausgeliehen wird, und die Debitores alle Quartal die verfallenen Zinsen, und auf benöthigten Fall auch etwas vom Capital, zu Abfindung eines solchen Defuncti Erben, abführen müssen; und soll von diesen beyden Auszahlungen denen Wörtern und Erben nicht der geringste Abzug gemacht werden.

IX.

Gleichheit
derer Mem-
brorum.

Soll keiner vor dem andern ein Vorrecht haben, sondern Inspector, Assessores und Registrator eben das contribuiren, was das älteste Membrum, und dieses soviel als das jüngste, beitragen, und allerseits Ihrigen post mortem einerley Beneficium genießen.

X.

Die Anneh-
mung derer
Expectanten
und deren
Zahlung be-
treffende.

Wer künftig dem Collegio beyzutreten beliebt, giebt sich zuvörderst zu einem Expectanten an, und sofern er der Gesellschaft anständig, (máßen dann hierüber erst alle Membra befraget, und deren Vota colligiret werden sollen,) wird er nach der Ordnung, wie er sich angegeben, in das Expectanten-Buch eingeschrieben, und erlegt pro Inscriptiōe & Receptione inter Expectantes, 1. Thlr. Wenn nun bey erfolgten Absterben eines Membri Societatis einen Expectanten die Reihe und Ordnung trifft, daß er in die Societät vor ein Mitglied recipiret werden soll, so wird er auf einen kurzen Termin vor den Inspectorem und die Assessores beschieden, da der Registrator ihm dann diese Leges vorlieset, und ihm ein Exemplar davon einhändiget, darauf promittiret selbiger dem Inspectori und Assessoribus stipulata manu, daß er sich in allen denen Legibus Societatis gemäß bezeigen wolle, unterschreibet sodann solche, und erleget pro Accessu 1. Thlr. ent.

entrichtet auch sofort an des Defuncti Statt den Thaler zu dieses Begräbnis, wie in sine Artic.VII. enthalten, und giebt dem Registratori vor alle diese seine Mühe 6. Gr. Gebühren. Kein Expectant aber bekümmert was aus dem Fisco, wenn er stirbt, und noch nicht als ein Membrum Societatis recipiret ist.

XI.

Es werden auch Fremde ausser Dresden mit in die Societät genommen, wenn solche ein anderes hier wohnendes Membrum davon zum Bevollmächtigten behörig constituiren, und alle Prastanda durch solche prastiren lassen. Desgleichen der Membrorum Weiber, wann der Ehemann bey seinem Leben richtige Zahlung einem andern Membro gleich, vor sie zu leisten, verspricht und thut, und nach dessen Tode sie durch ein ander Membrum Societatis fernere Garantie bestellet; Vorgegen nach ihrem Tode deren überlebender Ehemann oder Kinder, eben so viel bekommen, als selbige nach des Mannes oder Vaters Absterben erhalten.

Wie ein ausser Dresden wohnender eingenommen wird.

XII.

Erlanget ein Membrum novos honores, oder sonst anderweit höhere Beförderung, ingleichen einen Erbfall, doch die von Eltern, Weib und Kindern ausgenommen; Item, wenn er in einer Lotterie einen guten Gewinnst erhielt, so erleget er dem Fisco ein Honorarium, so hoch es ihm beliebt, jedoch zum wenigsten 2. Thaler, und so er auch an einen entlegenen Orth befördert würde, fördere hin aber ein Membrum Societatis bleiben wollte, so präsentiret er, nach vorhergehendem XI. Art. dem Inspectori und Assessoribus ein ander hiesiges Membrum ex Societate, der an den Statt Prastanda prastiret.

Auf erlangte Honores novos hat ein Membrum auch was in die Cassa zu schencken.

††

XIII. Zu

XIII.

Gelder = und
Briefschaff-
ten Ver-
wahrung.

Zu Verwahrung der Scripturen und verhandenen un-
ausgeliehenen Gelder wird ein Kasten mit drey
Schloßern angeschafft, und solcher entweder einem von de-
nen drey Vorstehern, oder dem Registratori anvertrauet,
und behalten die andern die drey Schlüssel darzu.

XIV.

Auslei-
bung
der Gelder
betreffende.

Diese Fisci-Gelder sollen, sobald möglich, auf sichere
Wechsel und Pfande gegen 6. pro Cent, oder auf rich-
tige Consente gegen 5. von 100. ausgeliehen, und es darben
allenthalben dahin gerichtet werden, daß die Creditores al-
le diese vier Quartale, benanntlich Ostern, Johannis, Mi-
chaelis und Weihnachten, die Interessen, auch da nöthig,
etwas vom Capital, abführen müssen, oder zu dieses letz-
teren Verhütung, stets etliche Thaler bis an 20. zur para-
ren Auszahlung in der Cassa behalten. Es soll auch jedem
Membro, so solvendo ist, und von welchem nicht zu besor-
gen, daß er nach erlangtem Darlehn vom Collegio sich los-
zusagen, und seiner Einlage halber davon Erholung zu su-
chen, tentiren werde, vor einen Fremden auf Wechsel oder
Consens an 50. bis 60. Zhr. und mehr creditiret werden,
worbey jedoch zu mehrerer Sicherheit er unter andern
Exceptionen obiger Ausflucht in specie mit renanciren müs-
se. Welches alles die drey Vorstehere, der Inspector und
Assessores, zu besorgen, und soll keiner allein, auch nicht ih-
rer Zwey, ohne des Dritten Wissen und Consens, etwas zu ver-
leihen Macht haben; Wollte aber einer von diesen dreyen
Vorstehern einem sehr bekandten guten Freunde gerne mit
einem Anlehn helfen, und die übrigen beeden nicht gerne
darein contentiren, so soll dieses geschehen, wann der erste
den Wechsel in solidum, als Selbst-Schuldner mit unter-
schreibet, und solcher solvendo ist. Allermaßen sie denn da-
hin bedacht und bemühet seyn sollen, die Gelder nützlich
und sicher unterzubringen.

XV. M.

XV.

Alle Jahr an der Zusammenkunft wird eine vom Registratore im Nahmen der drey Vorsteher, nemlich des Inspectoris und dierer Assessorum, gefertigte Rechnung über die vergangene Jahr gehabte Einnahm: und Ausgaben denen erscheinenden Mit-Gliedern vorgeleget, und werden von sämtlichen Membris besonders ihrer wenigstens allemahl drey erwahlet, welche Nominae omnium die Rechnungen aufs genaueste durchgehen, die findende Defecta oder Monita dabey schriftlich auffsetzen, denen Vorstehern zur Verantwortung zustellen, und wenn diese selbigen gnuglich abgeholfen, und alles behörig justificiret, sodann unter die Rechnung quittiren, da selben aber nicht genugsame Satisfaction geschähe, und sie deßhalber, mit denen andern Mit-Gliedern sich zu vernehmen, nöthig fanden, sie solches thun, und hernach einen gesammten Schluß und Ausspruch darüber eröffnen mögen. Damit auch um so gewisser alle Jahr Rechnung abgeleget werden möge, so sollen sowohl alle drey Vorsteher, als der Registrator, um ihre Jahrs-Besoldung, oder der einige Verhinderer allein, dar- um gestraffet, schimpfflich abgesetzt, und die bey sich habende Fisci-Gelder und andere Sachen, mittelst subsidiarischer Obrigkeitlichen Hülffe, von selbigem genommen werden, wann solche Rechnung nicht allezeit auf dem Convent-Tage produciret worden.

Rechnungs
Ableg- und
Abneh-
mung be-
treffende.

XVI.

Weil die drey Vorstehere und der Registrator das Jahr über viel Mühe und Sorge bey diesem Fisco haben, und was ihnen oben Artic. II. und III. letztern auch noch Art. X. deswegen pro Labore zugedacht, sehr wenig ist; so wird ihnen darüber annoch die Helffte von allen Straffen zu gleichen Theilen vor sich zu behalten, und selbige nur halb zu berechnen, hierdurch geordnet, damit sie desto accurater

Straß-Gel-
der kom-
men halb
in die Cassen
und halb be-
halten sie
die Vorste-
her und Re-
gistrator.

und schärffer über die Ordnung und Leges halten, und sol-
len selbige vom ganzen Collegio gegen die Ubertreter ge-
schützet und in behörigem Respect gehalten werden.

XVII.

Mit denen aus dieser Societät zu gewartenden 60.
Erbfälle auf
und ohne
Testament. Ehrl. und übriger Forderung aus der Einlage:
Cassa mag ein Moribundus ohne Solennität disponiren, und
seine Disposition entweder zur Societät übersenden, oder nur
unter seiner Hand und Siegel in seinem Hause mit aus-
drücklichen Buchstaben, nicht aber mit Ziffern geschrieben,
zurück lassen; ausserdem gehen Wittben und Erben in Ca-
pita. Wenn das Membrum weder Weib noch Kinder hat,
und keine Disposition gemacht, fällt die Helffte seiner ge-
samnten Foderung der Casse, die andere Helffte seinen
Freunden in Linea ascendente vel collatorali zu.

XVIII.

Mann (das Gott gnädiglich abwenden wolle!) et-
wan Krieg, Pest, oder eine andere ansteckende Seu-
che entsteht, da die Membra vertrieben, oder häufig hinweg
sterben, soll die Societät und alle Auszahlung so lange suspen-
dirt, das in der Fisci-Cassa vorhandene und ausgeliehene
Geld pro posse in salvum gebracht, nach Aufhörnung des
Kriegs und Sterbens aber selbiges wieder in vorige Ord-
nung und Gangbarkeit gesetzt, und von denen übrig-geblie-
benen Membris der Societät Sorge getragen, und dahin getrach-
tet werden, wie die hinterlassenen Ehegatten und Kinder
von jenen in etwas noch vergnügt werden, und sie wenig-
stens der Verstorbenen Einlage nach dem VIII. Art. erhal-
ten mögen.

XIX.

Wenn einer fröwillig sich aus der Societät begiebet,
oder aus Verdruss und Widerwillen dabey wei-
rende be-

ter nicht verbleiben will, kan er zwar hierinne seine Freyheit haben, es wird aber weder ihm, noch, nach seinem Tode, seinen Erben von dem, was er hinein gegeben und bengetragen, das geringste restituiret; So werden auch Personæ infames, und welchen Poena Relegationis rechtlich zuerkannt wird, es mag die Relegation redimiret, oder vollzogen werden, von der Societät völlig excludiret, und davor ein Expectante eingenommen; Jedoch, wenn eine solche ausgestoffene Person verstorbet, sollen von gesamnter Societät einesweges zwar die 60. Thlr. colligiret, davon aber nur die Helffte an 30. Thlr. und so viel Thaler selbiger zur Cassa jährlich eingelegt ohne Verdoppelung, dessen hinterbliebener Wittben und Erben noch ausgezahlt werden, das andere aber dem Fisco zufallen.

Kommen nichts wieder.

Der infamwerbenden Erben aber die Helffte.

XX.

Es soll die Forderung ex Societate & Fisco mit keinem Arreste beleget, Niemanden cediret oder zur Hypothec an andere versetzet werden, und da es auch quocunque Modo geschähe, solches alles null und unguiltig seyn; Hätte aber ein verstorbenes Membrum Societatis bey Lebzeiten aus dem Fisco ein Capital erborget, und verstorbe vor dessen Restitution, sollen Inspector und Assessores, wegen des restirenden Capitals und Interesse, an der Bezahlung der Erben, dem Fisco zum Besten, sich compensando erhehlen.

Cessiones und Arreste gelten hier nicht.

Was ein Verstorbenen hierin schuldig, wird ihm abgezogen.

XXI.

Wann fünfftzihin, ein und anderer Punct oder Lex zu verbessern, zu ändern, oder gar weg zu lassen, und noch andere mehrere darzu zu bringen, nothig befunden wird, soll es mit allerseits Verwissen und Verwilligung am Convent-Tage geschehen, und dareb alsdann, wird hierüber steiff und feste gehalten, und niemanden eine Contravenirung übersehen, sondern gleich durch bestraffet werden. Unter dessen aber

Was geändert wird, soll mit aller Consent geschehen.

Schluß

Schließlich

Vorstehende Ordnung und Leges in allen Punkten und Clauseln, ohne alle Einwendung und Entschuldigung, fest und unverbrüchlich zu halten, haben die sämtlichen Membra sich einhellig erklärt, zugleich auch allen Beneficiis juris, und was ihnen darbey nur zu statten kommen könnte, beständig und wohlbedächtig renunciiret, auch zu mehrerer Versicherung solche Leges eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Datum Dresden, am gehaltenen ersten Convent - Tage Michaelis, 1715.



Herr Ober-Kämmerer, Calculator
 Heinrich Gottfried Kröber,
 in der an der anst. Werswalter Kanitz in Fülling Stelle
 wieder an, und abgelegt,

In die Casſa Auf Absterben derer Membrorum.

1. Michaelis 1762. Hörschuld	1. gegen H. d. anst. Werswalter Kanitz in Fülling, an 17. Mai 1761. Hörschuld
1. Michaelis 1763. Hörschuld	1. gegen H. Distelw. Damborn an 8. Mart: 1762. Hörschuld
1. Michaelis 1764. Hörschuld	1. gegen des fo. Gosl. Papier Goldmann, an 1. Mai 1762.
1. Michaelis 1765. Hörschuld	1. gegen H. d. anst. Werswalter Distelw., an 15. Febr: 1764. Hörschuld
1. Michaelis 1766. Hörschuld	1. gegen des fo. Gosl. Papier Goldmann, an 1. Mai 1762.
1. Michaelis 1767. Hörschuld	1. gegen H. d. anst. Werswalter Distelw., an 15. Febr: 1764. Hörschuld
1. Michaelis 1768. Hörschuld	1. gegen des fo. Gosl. Papier Goldmann, an 1. Mai 1762.
1. Michaelis 1769. Hörschuld	1. gegen des fo. Gosl. Papier Goldmann, an 1. Mai 1762.
1. Michaelis 1770. Hörschuld	1. gegen des fo. Gosl. Papier Goldmann, an 1. Mai 1762.
1. Michaelis 1771. Hörschuld	1. gegen des fo. Gosl. Papier Goldmann, an 1. Mai 1762.
1. Michaelis 1772. Hörschuld	1. gegen des fo. Gosl. Papier Goldmann, an 1. Mai 1762.

1. Michaelis 1773. *Stündigt*
 1. Michaelis 1774. *Stündigt*
 1. Michaelis 1775. *Stündigt*
 1. Michaelis 1776. *Stündigt*
 1. Michaelis 1777. *Stündigt*
 1. Michaelis 1778. *Stündigt*
 1. Michaelis 1779. *Stündigt*

1. wegen des H. Vice Caus. Cant.
 und des H. Kanzlers, am 17. Jul. 1766. *Stündigt*
 1. wegen des H. Accis. Secretari
 D. Sülze, am 18. April. 1766. *Stündigt*
 1. wegen des H. Amt. Verwalt.
 D. Sülze, am 11. Mai 1766. *Stündigt*
 1. wegen des H. Comerc. Rath
 Matthai, am 21. Jun. 1766. *Stündigt*
 1. wegen des H. Accis. Calcul.
 D. Sülze, am 30. Jun. 1766. *Stündigt*
 1. wegen des H. Adv. D. Sülze
 am 9. Oct. 1766. *Stündigt*
 1. wegen des H. Amt. Verwalt.
 D. Sülze, am 2. Nov. 1766. *Stündigt*
 1. wegen des H. Ober. Accis.
 D. Sülze, am 15. Febr. 1767. *Stündigt*
 1. wegen des H. Högerr. am
 1. Mai 1767. *Stündigt*
 1. wegen des H. Accis. Secret.
 D. Sülze, am 19. Mai 1767. *Stündigt*
 1. wegen des H. Senator D. Sülze
 am 27. Jul. 1767. *Stündigt*



1. *M.* wegen des fr. Secret. *Guinam*,
am 2. Dec: 1767. *Stündlich*
1. *M.* wegen des fr. Diagonalin am 2.
Mart: 1768. *Stündlich*
1. *M.* wegen des fr. Geyl. *Vran. Vran.*
waller Lammoin, am 22. Aug:
1768. *Stündlich*
1. *M.* wegen des fr. Geyl. *Gamaiss*,
Copiffen. Jagnant, am 23. Aug:
1768. *Stündlich*
1. *M.* wegen des fr. Registr. *Diagale*, am
7. Oct: 1768. *Stündlich*
1. *M.* wegen des fr. *Handbuchs*, am 30.
Nov: 1768. *Stündlich*
1. *M.* wegen des fr. Ober. *W. n. Calcut.*
W. n. n. n., am 15. Mart: 1770. *Stündlich*
1. *M.* wegen des fr. *W. n. n. n.* in *W. n. n.*
W. n. n., am 13. April: 1770. *Stündlich*
1. *M.* wegen des fr. *Joan Senator Delattre*
am 15. Sept: 1770. *Stündlich*
1. *M.* wegen des fr. *Geyl. n. n.* am 12. Febr:
1771. *Stündlich*
1. *M.* wegen des fr. *Henriou*, am
21. Febr: 1771. *Stündlich*
1. *M.* wegen des fr. *Diagonalin* am
28. Febr: 1771. *Stündlich*
1. *M.* wegen des fr. *W. n. n. n.*
W. n. n. n., am 16. Jul:
1771. *Stündlich*

1. Off. wegen des H. Landh. Aufsehungs-
Secretarii Longolii, am 18. Dec:
1773. *Handl. g.*

1. Off. wegen H. Landh. Procurator
Wogau, am 23. Febr: 1774.
Handl. g.

1. Off. wegen des Joan Secret. Lünghalin,
am 7. April: 1774. *Handl. g.*

1. Off. wegen Accis. Copiste. Gue
Djonan, am 31. Jul: 1774. *Handl. g.*

1. Off. wegen des Ober. D. Copisten
Joan Loffan, am 28. Dec: 1774. *Handl. g.*

1. Off. wegen des H. Accis. Calcul:
San. Land, am 20. Aug: 1775. *Handl. g.*

1. Off. wegen des Joan Accis. Secret:
D. galin, am 20. Jan: 1776. *Handl. g.*

1. Off. wegen des Joan D. an
Hinsingen, am 30. April: 1776. *Handl. g.*

1. Off. wegen Brand. Casse. Copisten
H. Duden, am 13. Mart: 1777. *Handl. g.*

1. Off. wegen Traiteur H. Hagen,
am 16. Mart: 1777. *Handl. g.*

1. Off. wegen Joan Proc. Lünghalin,
Lünghalin in H. an, am 8.
Martü 1777. *Handl. g.*

1. Offl. wegen des fr. Fürst. Johann
Hilf, am 20. Mart. 1778.

1. Offl. wegen des Ebrs. Hilf. Calcut.
Matthai, am 5. Mai 1778.

1. Offl. wegen des H. Hilf. Hilf, am
28. Aug. 1778.

1. Offl. wegen des Secret. Hilf.
am 9. Nov. 1778.

1. Offl. wegen Accid. Hilf. Hilf.
Hilf. Hilf, am 27. Aug. 1779.

1. Offl. wegen des fr. Hilf. Hilf.
Hilf, am 16. Sept. 1779.

1. Offl. wegen des Secretar.
Hilf, am 18. Dec. 1779.

Hilf.

8.

ul.

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100

101

102

103

104

105

106

107

108

109

110

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

191

192

193

194

195

196

197

198

199

200

201

202

203

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

215

216

217

218

219

220

221

222

223

224

225

226

227

228

229

230

231

232

233

234

235

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

246

247

248

249

250

251

252

253

254

255

256

257

258

259

260

261

262

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

284

285

286

287

288

289

290

291

292

293

294

295

296

297

298

299

300

301

302

303

304

305

306

307

308

309

310

311

312

313

314

315

316

317

318

319

320

321

322

323

324

325

326

327

328

329

330

331

332

333

334

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

346

347

348

349

350

351

352

353

354

355

356

357

358

359

360

361

362

363

364

365

366

367

















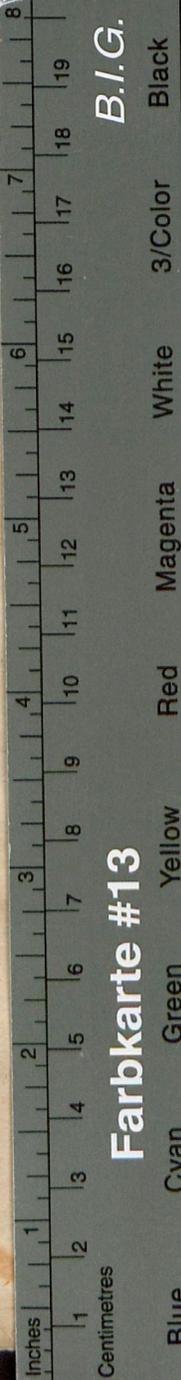
AK Ya 2665

VD16

X 3577535

n. d





LEGES

Einer
Unter gewissen Personen
Zu



Aufgerichteten

Grabe- Gesellschaft.

DASELBE
bey Johann Conrad Stöckeln, Königl. Hof-Buchdr.
ANNO M DCC XXXI.

11. 62.

